

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic  
grischun  
**Herausgeber:** Lehrpersonen Graubünden  
**Band:** 38 (1978)  
**Heft:** 1

**Vereinsnachrichten:** Präsidenten-Konferenz : Mittwoch den 6. September 1978 um 09.30  
Uhr im Posthotel Julier, Tiefencastel

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Präsidenten-Konferenz

Mittwoch, den 6. September 1978  
um 09.30 Uhr im Posthotel Julier,  
Tiefencastel

Traktanden:

- Themen der Umfrage
  - a) Revision Schulgesetz
  - b) Lehrerarbeitslosigkeit – halbe Pensen
  - c) Frühzeitige Pensionierung (Orientierung)
- Statutarische Geschäfte der DV
- Verschiedenes

Diese Publikation gilt als Einladung für die Herren Sektionspräsidenten, die Rechnungsrevisoren, den Besoldungsstatistiker, die Redaktion des Schulblattes, die beiden Vertreter in der Verwaltungskommission der PK, die Damen und Herren Schulin-spektorinnen und -inspektoren und die Vertreter des Erziehungsdepartementes.

## Revision Schulgesetz

Revisionsvorschläge des BLV-Vorstandes gestützt auf die Ergebnisse der Umfrage bei den Kreiskonferenzen.

Art. 4

Neue Fassung:

Öffentliche Volksschulen sind:

1. die Primarschule
2. die Realschule
3. die Sekundarschule
4. die Hilfsschule
5. die Heilpädagogische-Sonderschule

Art. 7

Neue Fassung:

Jedes im Kanton wohnhafte bildungsfähige Kind wird in dem Ka-

lenderjahr schulpflichtig, in welchem es das siebte Altersjahr erfüllt.

Art. 8

Zusatz:

Ein zehntes Schuljahr kann als regionale Berufswahlklasse geführt werden.

Art. 10

Änderung:

Die jährliche Schulzeit in der Volksschule beträgt mindestens **41 Schulwochen**, einschliesslich **drei Ferienwochen**.

Die Gemeinden sind befugt, durch Gemeindebeschluss die jährliche Schulzeit der Primarschulen auf **38 Schulwochen**, einschliesslich drei Ferienwochen, herabzusetzen.

Wird der Unterricht.....

Art. 11

Zusatz:

Die Gemeinde ist verpflichtet, jedem schulpflichtigen Kind den Besuch jener Abteilung der Volksschule (nach Art. 4 Vorschlag BLV) zu ermöglichen, für die es sich eignet.

Art. 15

Eine Revision dieses Art. betr. Schuljahresbeginn wird verlangt, sofern keine Koordination mit den weiterführenden Schulen im Kanton und mit den übrigen ostschweizerischen Kantonen bis 1980 möglich wird.

*(Vorschlag Sek.LV)*

....Die Termine für das Schuljahr und die Ferien bestimmt der Kanton. ....

Art. 16

Neue Fassung:

Die Dauer und die Zahl der Lektionen werden in den Lehrplänen geregelt.

Art. 17

Änderung:

....Über Entschuldigungsgründe entscheidet im Zweifelsfall der Schulrat *endgültig*.

(Vorschlag Sek.LV)

....Über Entschuldigungsgründe entscheidet im Zweifelsfall der Schulrat.

Art. 20

Als zweiter Abschnitt:

Alles weitere regelt die Promotionsordnung.

Art. 21

(Vorschlag Sek.LV) Zusatz:

Den Eltern wird Gelegenheit geboten, während des Schuljahres Einblick in die Schularbeit zu nehmen.

Art. 24

Teilneufassung:

Schulpflichtige dürfen Vereinen Erwachsener nur mit Bewilligung des Schulrates angehören. Dieser....

Art. 25

Gehört zu Abschnitt III, Schulführung

Neue Fassung:

Der Unterricht in der Volksschule ist unentgeltlich.

Art. 26

Teilneufassung:

Die Primarschule umfasst *neun* aufeinanderfolgende Klassen. Sie kann als Gesamtschule oder klassenweise geführt werden.

Art. 27

Neue Fassung:

Die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer legt die Regierung im Lehrplan fest.

Art. 28

Analog zum Abschnitt Primarschule soll ein Abschnitt für die Realschule geschaffen werden.

– V. Die Realschule

Zweck *Art...*

Die Realschule will Charakter, Wissen, Bildung und praktisches Können so fördern, dass die Schüler gut vorbereitet in eine ihren Fähigkeiten entsprechende Berufslehre in Gewerbe, Handel, Industrie, Landwirtschaft und Hauswirtschaft einzutreten und damit auch dem Unterricht in der betreffenden Berufsschule zu folgen vermögen.

Organisation *Art...*

Die Gemeinden sind befugt, allein oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die drei obersten Klassen (7. – 9. Schuljahr) als Realschule zu führen.

Die Realschule ist von Primar-, Hilfs- und Sekundarschulklassen getrennt zu führen. Der Kanton leistet an Realschulen besondere Beiträge. Näheres bestimmen Vollziehungsverordnung und Lehrplan.

Zutritt *Art...*

Schüler aus Nachbargemeinden sind zum Schulbesuch nur dann zugelassen, wenn die vorhandenen Räumlichkeiten und Lehrkräfte dies erlauben und die betreffende Nachbargemeinde keine eigene Realschule besitzt. Ausnahmegewilligungen erteilt der zuständige Schulrat.

Unterrichtsfächer *Art...*

Die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer legt die Regierung im Lehrplan fest.

Schülerzahl

(bereits revidiert)

Kleinklassen *Art...*

In grösseren Schulverbänden können - sofern Notwendigkeit



und Möglichkeit vorhanden – auch Kleinklassen geführt werden.

#### Art. 29

Im Anschluss an a / Zusatz:

In Kleinklassen können unterrichtet werden:

- Schüler, die wegen ausgesprochener Entwicklungs- und Verhaltensstörung für die Normalschule eine unzumutbare Belastung darstellen.
- Schüler, die wegen ihrer schlechten Arbeitsleistung in der Normalschule versagen.
- Schüler, die bei allgemein guter Begabung in einzelnen Fächern krass versagen.
- Schüler, die wegen Sprachschwierigkeiten (Grund: aus einem anderen Sprachgebiet) dem Unterricht ihrer Schulstufe nur bedingt zu folgen vermögen, können in *Assimilationsklassen* gefördert werden. Diese ergänzen den normalen Unterricht.

#### Art. 31

Nachrevision

*Mädchenhandarbeit*

Höchstschülerzahl:

- Hilfsklassen:
  - Einklassige Abteilungen 10 Schülerinnen
  - Mehrklassige Abteilungen 8 Schülerinnen

*Hauswirtschaftsunterricht*

- Höchstschülerzahl 16 Schülerinnen (je nach Kücheneinrichtung)
- Im Handarbeitsunterricht beträgt die Mindestzahl 6 Schülerinnen. Sofern im Kochunterricht die Mindestschülerzahl nicht erreicht wird, kann die Abteilung mit Knaben vervollständigt werden.

#### Art. 33

Teilrevision:

Die Sekundarschule ist fakultativ. Sie schliesst an die 6. oder 7. Primarklasse oder an die 1. Realklasse an und umfasst im ersten Fall drei und im zweiten Fall zwei Klassen. Die Führung einer Sekundarschule entbindet die Gemeinde nicht vor der Verpflichtung, die 7. und 8. bzw. 7. – 9. Primarklasse oder eine Realschule zu führen.

*(Vorschlag Sek.LV)*

Die Sekundarschule schliesst an die 6. Primarklasse an und umfasst drei Klassen.

Die Führung einer Sekundarschule entbindet die Gemeinde nicht davon, den Schülern den Besuch der 7. – 9. Primarklasse oder einer Realschule zu ermöglichen.

#### Art. 34

ist aufzuheben

#### Art. 35

Neue Fassung:

Schüler aus Nachbargemeinden sind zum Schulbesuch nur dann zugelassen, sofern die vorhandenen Räumlichkeiten und Lehrkräfte dies erlauben und die betreffende Nachbargemeinde keine eigene Sekundarschule besitzt. Ausnahmebewilligungen erteilt der Schulrat.

#### Art. 39

Dieser Artikel gehört unter «Allgemeine Bestimmungen» und gilt für alle Schultypen.

*(Vorschlag Sek. LV)*

Schüler, welche trotz Warnung und Orientierung der Eltern nicht arbeiten, sich dauernd der Schulordnung widersetzen und für die Klasse eine schwere Belastung sind, kann der Schulrat ausschliessen.

#### Art. 42

Neue Fassung:

Als Primarlehrer ist wählbar, wer im Besitze des Bündner Primarlehrerpatentes oder einer Lehrbewilligung der Regierung ist.

Sekundarlehrer, Reallehrer, Hilfs- und Sonderschullehrer und Fachlehrer haben sich über die entsprechende Weiterbildung auszuweisen.

Über die Anerkennung ausserkantonaler Patente entscheidet die Regierung.

Stellvertretungen dürfen nur von Personen mit entsprechender Ausbildung und entsprechenden Ausweisen übernommen werden.

#### Art. 50

«Lebensversicherungskasse» ist durch «Kantonale Pensionskasse» zu ersetzen.

#### Art. 51

Neue Fassung:

Jeder Volksschullehrer hat Anspruch auf mindestens *drei* Wochen bezahlte Ferien.

#### Art. 52

*Volksschullehrer* ersetzt alle Typen  
Neue Fassung 2. Absatz:

Der vertretene Lehrer hat je Schuljahr Anspruch auf das volle Gehalt für die Dauer *eines* Schuljahres.

(Zusatz)

Nach 15 jähriger Amtszeit soll dem Lehrer ein bezahlter längerer Bildungsurlaub zugestanden werden.

#### Art. 54

Teilneufassung:

Zeichen der Verwahrlosung meldet der Lehrer dem Schulrat, welcher dann die häuslichen Verhältnisse abklärt und die geeigneten Massnahmen trifft.

(Vorschlag Sek.LV)

*Nur während der Unterrichtszeit*, statt ausserhalb der Unterrichtszeit.

#### Art. 56

Der Kanton fördert die Fort- und Weiterbildung der Lehrer....

#### Art. 57

Neuer Absatz:

Das Schuljahr endet am Tag, bevor das neue Schuljahr beginnt.

#### Art. 58

(Vorschlag Sek.LV)

Es soll gestrichen werden «oder eines Ärgernis erregenden Lebenswandels».

#### Art. 60

Letzter Absatz soll heissen:

Zu den Sitzungen des Schulrates *ist* der Lehrer oder der Vertreter der Lehrerschaft....

(Vorschlag Sek.LV)

Zu den Sitzungen des Schulrates *soll* der Lehrer oder der Vertreter der Lehrerschaft....

#### Art. 67

Erweiterung:

*Erziehungskommission*....in der mindestens ein *amtierender* Volksschullehrer vertreten sein soll

(Vorschlag Sek.LV)

*Erziehungskommission*....in der mindestens ein Volksschullehrer vertreten sein soll.

#### Art. 70

Hier fehlen die Kurs- und Medienkommission.

#### Art. 73

In der zweiten Linie soll *Volksschule*, «Primarschule» ersetzen.

Zusatz:

Gemeinden, die selber keine eigene Sekundar-, Real- und Hilfsschule führen, aber ihre Schüler in die Nachbargemeinde zur Schule schick-



ken, sind verpflichtet, der anderen Schulgemeinde angemessene Beiträge zu leisten.

#### Art. 76

Teilrevision:

1. die Auslagen des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes. Die Regierung erlässt nähere Subventionsbestimmungen.
4. die Besoldung der Volksschullehrer, ausgenommen die der Hauswirtschaftslehrerinnen, in der Höhe der Hälfte, die Besoldung der Hauswirtschaftslehrerinnen in der Höhe eines Drittels der Mindestbesoldung....
9. die Realschulen / 15. Hier fehlt Reallehrer
16. Reallehrer

Zusatz:

Die Beiträge des Kantons gemäss Zif. 6 / 9 / 10 sind für besondere Anschaffungen, Aufwendungen und Anschauungsmaterial zu verwenden.

#### Art. 77

Teilrevision:

....der zuständigen Gemeindebehörde mit einer Busse bestraft.

#### Art. 78

Neue Fassung:

Mit Busse wird von der Regierung bestraft:

*Zur Vollziehungsverordnung:*

- Pflichtlektionen und die Entschädigung ev. Überstunden der Lehrkräfte sind gesetzlich zu regeln.

## Jahrestagung der Interkantonalen Arbeitsgemeinschaft für die Unterstufe

28. Oktober 1978 im Volkshaus Helvetiaplatz, Theatersaal, 8004 Zürich

9.15 Uhr	Eröffnung
Thema:	Wege zur Individualisierung des Unterrichts im Klassenverband. Vortrag von Herrn Prof. Dr. R. Dubs, Handelshochschule St. Gallen.
14.00 Uhr	Musikvortrag eines Ensembles der Musikakademie Zürich
Thema:	Der Bilderbuchkünstler Felix Hoffmann aus der Sicht seiner Tochter, Frau Sabine Muischneek-Hoffmann.

Während der Tagung können die Ausstellungen der Firma Schubiger, Winterthur und der Buchhandlung Waldmann besucht werden.